

Münstergasse 2  
3011 Bern  
Telefon 031 633 76 76  
Telefax 031 633 76 25

26.72-14.57 KNA

Bern, 20. Mai 2015

## **Weisungen betreffend die Aufbewahrung der Urschriften- und Testamentensammlung sowie der entsprechenden Register**

**Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern**

erlässt gestützt auf

Art. 17 Abs. 2 und 26 Abs. 3 des Notariatsgesetzes (NG)<sup>1</sup> sowie Art. 15 Abs. 5 und 42 Abs. 5 der Notariatsverordnung (NV)<sup>2</sup> folgende

**Weisungen an die im Notariatsregister eingetragenen Notarinnen und Notare:**

1. Diese Weisungen regeln die Aufbewahrung der Urschriften- und Testamentensammlungen sowie der entsprechenden Register nach Beendigung der Notariatstätigkeit.
2. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion führt das zentrale Urschriftenarchiv. Dieses wird betrieben durch das Staatsarchiv des Kantons Bern an den Standorten in Bern und Kehrsatz.
3. Alle Notarinnen und Notare haben ihre Sammlungen und Register beim Staatsarchiv in Bern nach vorgängiger Anmeldung abzugeben. Bei der Abgabe ist eine Bestätigung der Revisionsorgane über die vollzogene Schlussrevision vorzulegen.

---

<sup>1</sup> BSG 169.11

<sup>2</sup> BSG 169.112



4. Werden Sammlungen und Register von einer Büronachfolgerin oder einem Büronachfolger übernommen, sind sie von dieser oder diesem nach spätestens 15 Jahren seit der Übernahme beim zentralen Urschriftenarchiv abzuliefern. Auf begründetes Gesuch hin kann das Notariatsinspektorat eine einmalige Verlängerung von fünf Jahren gewähren. Weitere Verlängerungen sind ausgeschlossen.
5. Gesuche um Erstellung von Ausfertigungen im Sinne von Art. 26 Abs. 3 NG oder um die Herausgabe von Kopien sind an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu richten. Zuständig für die Erstellung der Ausfertigungen ist das Notariatsinspektorat.
6. Zuständig für die Aushändigung von Urschriften von Verfügungen von Todes wegen nach der Hinterlegung der Urschriften beim zentralen Urschriftenarchiv und die Aufnahme eines Verbals gemäss Art. 42 Abs. 5 NV ist das Notariatsinspektorat.
7. Diese Weisungen treten sofort in Kraft. Die Weisungen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion betreffend die Aufbewahrung der Urschriften vom 14. Juli 2014 sind aufgehoben.

Der Justiz-, Gemeinde- und  
Kirchendirektor



Christoph Neuhaus, Regierungsrat

Geht an:

- die im Notariatsregister eingetragenen Notarinnen und Notare
- das Staatsarchiv des Kantons Bern